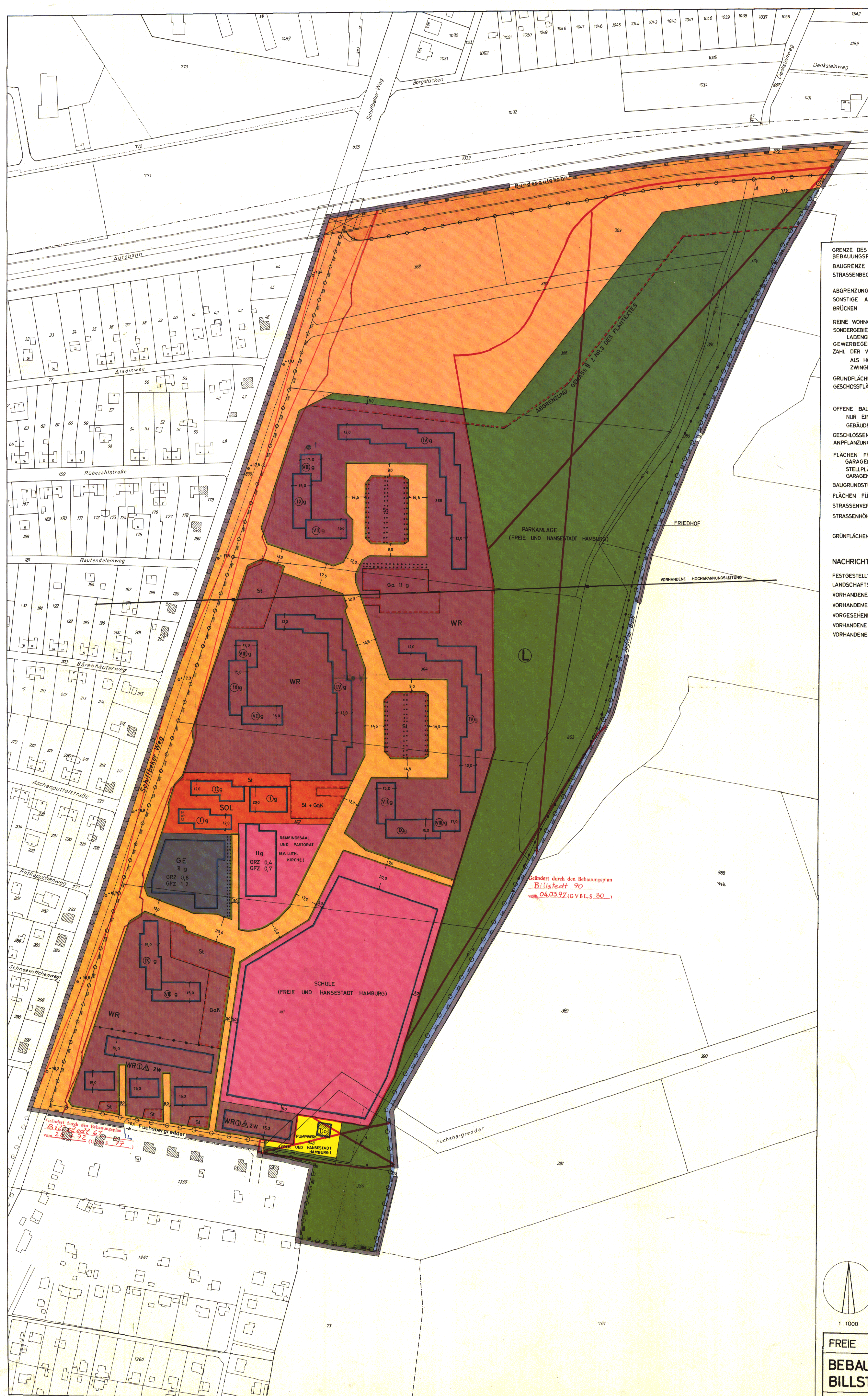
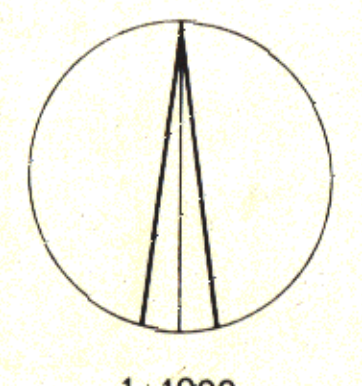




- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
BAUGRENZE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
SONSTIGE ABGRENZUNG
BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE**
SONDERGEBIETE
LADENGEBIETE
GEWERBEGEBIETE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
- GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GESCHOSSEFLÄCHEN**
- OFFENE BAUWEISE**
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN**
GARAGEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- GRÜNFLÄCHEN**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
FESTGESTELLTE BUNDESAUTOBAHN
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
VORHANDENE HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan
Billstedt 90
vom 04.03.97 (GVBl. S. 30...)

Geändert durch den Bebauungsplan
Billstedt 90
vom 04.03.97 (GVBl. S. 30...)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 46
BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Januar 1970

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 425) zulässig.
- Zwischen der Autobahnanfahrstelle und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 46

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 46 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg — Bundesautobahn — Jenfelder Bach — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 360 der Gemarkung Öjendorf — Fuchsbergredder (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Zwischen der Autobahnanschlußstelle und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12 für das Plangebiet Eckernwoort — Adickesstraße — Baurstraße — Osdorfer Weg — Von-Sauer-Straße — Pfitzerstraße — Bahnanlagen — Westgrenze der Flurstücks 172 der Gemarkung Bahrenfeld — Rosenhagenstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 215 und 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
4. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, Zufahrten und Zugänge sowie Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1938).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat